

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2003

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Forschungsbeitrag an das
Micro Center Central Switzerland (MCCS)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Der Kanton Zug leistet an die Forschungsaufwendungen des Micro Center Central Switzerland (MCCS), Alpnach, in den Jahren 2004–2007 einen Beitrag von jährlich maximal Fr. 175 500.–.

§ 2

Der Beitrag wird ausgerichtet, sofern:

- a) das MCCS mit dem Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abschliesst;
- b) sich die privatwirtschaftlichen Partner anteilmässig am MCCS beteiligen und Zentralschweizer Kantone das MCCS bzw. die Aufwendungen für die Grundlagenforschung in erheblichem Ausmass mittragen;
- c) das MCCS jährlich der Volkswirtschaftsdirektion den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und einen Bericht über die Forschungstätigkeit vorlegt.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung, beauftragt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am